

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.12.2020

„Konzeptrahmen zur Handhabung der Silvesterfeuerwerke 2020/2021 sowie der langfristigen Gestaltung der Feuerwerke an Silvester“

A. Problem

Das private Silvesterfeuerwerk steht zunehmend in der Kritik. Ein Großteil der Bevölkerung ist nicht mehr bereit, die erheblichen Lärmemissionen, Müll, Schadstoffemissionen sowie Belastungen für Haus- und Wildtiere hinzunehmen. Einsatzkräfte stellen zudem jedes Jahr zahlreiche Verstöße fest, wie zum Beispiel gegenseitiges Beschießen, das Nichteinhalten von Sicherheitsabständen, das Abfeuern von Feuerwerksbatterien aus der Hand oder das Werfen von Knallkörpern in eine Menschenansammlung. Durch einen rücksichtslosen Umgang mit Feuerwerkskörpern kommt es immer wieder zu Gefährdungen von Unbeteiligten. Die bisherige Praxis zeigt, dass sich Appelle an Vernunft und gegenseitige Rücksichtnahme in der Vergangenheit als nicht ausreichend erwiesen haben.

Um den oben genannten Gefahren und Beeinträchtigungen in Zukunft verstärkt zu begegnen, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen Anfang 2020 die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Feuerwerk eingesetzt und den Senator für Inneres gebeten, über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu berichten.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Konzeptrahmen (Anlage 1) kommt die Arbeitsgruppe Feuerwerk diesem Auftrag nach.

Es enthält die im Rahmen der Arbeitsgruppe bisher erarbeiteten Überlegungen hinsichtlich neuer Ansätze zur Handhabung privaten Silvesterfeuerwerks auf der Ebene der Bremer Stadtgemeinden im Rahmen des geltenden Rechts sowie eine langfristige Strategie zur Reduktion privaten Feuerwerks insgesamt.

Die Arbeitsgruppe Feuerwerk wird weiterhin zusammentreten, Fortschritte auswerten und die Strategie ggf. auf neue Entwicklungen hin anpassen und konkretisieren. Sie wird die in dem Konzeptrahmen vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen, insbesondere eine Änderung des Sprengstoffrechts vorantreiben sowie alternative Angebote für die Bevölkerung zum Jahreswechsel 2021/2022 prüfen und bewerten.

Die unter C. des Konzeptrahmens dargestellten Planungen für die diesjährige Silvesternacht umfassten insbesondere eine Ausweitung der Verbotszonen auf den Bereich der Schlachte und das Schnoor-Viertel. Diese Vorhaben werden nun durch coronabedingte Regelungen zum privaten Feuerwerk überholt.

In Umsetzung des letzten Beschlusses der MinisterpräsidentInnen und der Bundeskanzlerin wurde in § 22a Nummer 3 der 22. Coronaverordnung für die zuständigen Infektionsschutzbehörden die Ermächtigung aufgenommen, auf konkret zu bezeichnenden öffentlichen, stark frequentierten Straßen und Plätzen ein Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit von Donnerstag, 31. Dezember 2020 (Silvester), 18.00 Uhr bis Freitag, 1. Januar 2021 (Neujahr), 5.00 Uhr zu erlassen.

Es wird vorgeschlagen in den gemäß Anlagen 2-4 genannten Bereichen ein entsprechendes Verbot zu erlassen. Die entsprechende Allgemeinverfügung wird durch Aushang im Ordnungsamt sowie in der Presse und online bekannt gemacht.

C. Alternativen

Keine Weiterführung der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe und keine Umsetzung des Konzeptrahmens. Dies wird aus den unter Punkt A. dargestellten Gründen nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Vorlage des Konzeptrahmens hat weder finanzielle, personalwirtschaftliche noch genderspezifische Auswirkungen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den anliegenden „Konzeptrahmen zur Handhabung der Silvesterfeuerwerke 2020/2021 sowie der langfristigen Gestaltung der Feuerwerke an Silvester“ der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Feuerwerk zur Kenntnis.

2. Der Senat beauftragt den Senator für Inneres, die ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Magistrats der Stadt Bremerhaven fortzuführen und umzusetzen.
3. Der Senat bittet den Senator für Inneres, über die Ergebnisse zu berichten.
4. Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend den Anlagen 2-4 zu.

Konzeptrahmen zur Handhabung der Silvesterfeuerwerke 2020/2021 sowie der langfristigen Gestaltung der Feuerwerke an Silvester

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Feuerwerk damit beauftragt, bis Ende 2020 ein Konzept hinsichtlich des Umgangs mit privatem Feuerwerk vorzulegen, sowie eine langfristige Strategie zur Reduktion privaten Feuerwerks zu erarbeiten. Mit dem vorliegenden Konzeptrahmen kommt die Arbeitsgruppe Feuerwerk diesem Auftrag nach. Die Arbeitsgruppe Feuerwerk wird weiterhin zusammentreten, Fortschritte auswerten und die Strategie ggf. auf neue Entwicklungen hin anpassen und konkretisieren.

A. Zielsetzung

Anlass für die Forderung nach einer neuen Ausrichtung der Silvestergestaltung ist, dass es zum einen in den letzten Jahren in den Silvesternächten aufgrund eines rücksichtslosen Umgangs mit Feuerwerkskörpern immer wieder zu Gefährdungen von Unbeteiligten gekommen ist. Die Polizei Bremen hat Verstöße, wie zum Beispiel gegenseitiges Beschießen, das Nichteinhalten von Sicherheitsabständen, das Abfeuern von Feuerwerksbatterien aus der Hand oder das Werfen von Knallkörpern in eine Menschenansammlung festgestellt. Die bisherige Praxis zeigt, dass sich Appelle an Vernunft und gegenseitige Rücksichtnahme in der Vergangenheit leider als nicht ausreichend erwiesen haben. Zum anderen steht das private Silvesterfeuerwerk zunehmend wegen erheblicher Lärmemissionen, Müll, Schadstoffemissionen sowie Belastungen für Haus- und Wildtiere in der Kritik. Aus all den genannten Gründen – Gefahren für Dritte, Lärm, Feinstaub, Abfall – ist es das Ziel des Senats, privates Feuerwerk zu reduzieren.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe Feuerwerk ist es, konkrete Vorschläge zur Erreichung des Ziels der Reduzierung privaten Feuerwerks zu erarbeiten. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen, die bereits jetzt umgesetzt werden können und Initiativen, die nötig sind, um perspektivisch Gestaltungsspielräume erst zu schaffen. Gleichzeitig umfasst der Auftrag des Senats auch die Erfassung und Bewertung sowie gegebenenfalls die Vorbereitung und Umsetzung von Alternativen zum privaten Feuerwerk.

B. Langfristige Strategie

Die langfristige Strategie hat zum Ziel, Städten und Gemeinden schrittweise weitere Gestaltungsspielräume zu eröffnen. Zentral ist hierbei die Änderung des Sprengstoffrechts (1.), da dieses den rechtlichen Rahmen für das Abbrennen privaten Feuerwerks darstellt.

Im Hinblick auf Alternativen zum privaten Feuerwerk (2.) gilt es zudem, entsprechende Alternativen und die Voraussetzung für deren Umsetzung zu erfassen.

1. Schaffung größerer Gestaltungsspielräume für Kommunen – Änderung des Sprengstoffrechts

Berlin hat beabsichtigt, im Bundesrat eine Initiative einzubringen, die darauf abzielt, neben der bestehenden Möglichkeit eines Böllerverbots in dicht besiedelten Stadtteilen ein generelles Feuerwerksverbot in entsprechenden Stadtteilen zu ermöglichen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe Feuerwerk ist diese Initiative ein Schritt in die richtige Richtung und als solcher zu unterstützen.

Auch diese Initiative schafft jedoch noch nicht die nötigen Spielräume. Dies liegt daran, dass die grundsätzliche Systematik der Regulierung privaten Feuerwerks beibehalten wird. Diese sieht vor, dass das grundsätzlich bestehende Verbot des Abbrennens von Feuerwerk ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein am 31. Dezember und am 1. Januar ausnahmsweise nicht gilt. Der Ausnahmeregelung liegt offensichtlich die Annahme zugrunde, dass es sich bei privatem Feuerwerk um eine Tradition handelt, die rechtlich abzusichern ist.

Es wird angenommen, dass für die Mehrheit der Bevölkerung das private Feuerwerk zu Silvester gehört, wie Raclette oder Dinner for One. Dem Sprengstoffrecht liegen damit offensichtlich Annahmen zugrunde, die in vielen Regionen Deutschlands nicht (mehr) der gesellschaftlichen Realität und den regionalen Mehrheiten entsprechen.

Die bisherige Praxis zum Umgang mit Feuerwerk – und dabei insbesondere das private Feuerwerk – stößt allerdings in der Bevölkerung zunehmend auf Kritik. Es sind dabei insbesondere die Städte und Gemeinden, die diese Kritik aufnehmen und kreativ nach Alternativen suchen. Sie stoßen dabei derzeit noch auf die benannten rechtlichen Hürden im Sprengstoffrecht.

Ein wesentlicher Schritt zur Erreichung des Ziels ist es daher, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Gemeinden und Städten weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des privaten Feuerwerks zu geben. Den Kommunen sollte das Recht eingeräumt werden, den Umgang mit privatem Feuerwerk zu gestalten. Sie wissen (besser als der Bund), welches Konzept den Verhältnissen vor Ort am besten gerecht wird und welches Konzept von den Mehrheiten in der lokalen Bevölkerung favorisiert wird. Dem pauschalen Verweis auf die vermeintlich kulturelle Verankerung unkontrollierter Feuerwerke wird mit der Forderung nach einer Übertragung der Entscheidungskompetenz über den Umgang von Feuerwerk im öffentlichen Raum an die Kommunen begegnet.

Wir schlagen daher vor, die im Sprengstoffrecht angelegte Grundregel der Zulässigkeit von privatem Feuerwerk beizubehalten und gleichzeitig den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, durch Rechtsakte privates Feuerwerk im öffentlichen Raum räumlich zu beschränken, zu verbieten oder Flächen für das Zünden von Feuerwerk auszuweisen. Verstöße gegen entsprechende Rechtsakte können dann bußgeldbewährt sein.

Auf kommunaler Ebene sollten in einem weiteren Schritt dann Stadtteile und Beiräte maßgeblich an der Entscheidungsfindung zum Umgang mit privatem Feuerwerk und der Organisation von Alternativangeboten eingebunden werden.

2. Initiativen und neue Ansätze auf der Ebene der Bremer Stadtgemeinden im Rahmen des geltenden Rechts

Bis zur Anpassung des Sprengstoffrechts werden die im Rahmen des geltenden Rechts vorhandenen Spielräume genutzt. Die durch den Senat eingesetzte ressortübergreifende Arbeitsgruppe wird fortlaufend Initiativen und neue Ansätze entwickeln und deren Umsetzung koordinieren.

Derzeit mögliche Mittel zur Reduzierung privater Feuerwerke stellen Verbotserfügungen auf der Grundlage des Sprengstoffrechts dar, wie sie bereits rund um das Bremer Rathaus, am Flughafen und im Zoo Bremerhaven gelten.

Zusätzlich können an Orten, an welchen in den letzten Jahren besondere Gefährdungslagen durch die Polizei beobachtet wurden, Feuerwerksverbote auf der Grundlage des Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts verfügt werden.

Das Veranstalten organisierter Höhenfeuerwerke oder ähnlicher Alternativen wie Lichtshows stellt eine weitere Option dar, private Feuerwerke weniger attraktiv zu machen. Eine Kooperation zwischen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und städtischen Akteur*innen ist hierbei gefragt.

3. Fazit – Kombination von Regulierung privaten Feuerwerks und der Entwicklung neuer Formate

Zusammengefasst besteht die langfristige Strategie in der Schaffung neuer rechtlicher Möglichkeiten, um privates Feuerwerk zu beschränken und gleichzeitig Angebote in Form zentraler Feuerwerke oder Lichtshows zu fördern.

Es ist zu erwarten, dass die Reduzierung privater Feuerwerke dazu führt, dass sich die Bürger*innen umorientieren und stattdessen veranstaltete Höhenfeuerwerke – und damit ein noch spektakuläreres Schauspiel – besuchen oder aus der Ferne beobachten werden. Diese Angebote sind für alle Bürger*innen offen und ermöglichen ein gemeinsames Feiern ohne die für viele belästigenden und gefährdenden Auswirkungen eines privaten Feuerwerks.

Es soll hierbei ein stufenweises Vorgehen erfolgen. Auf einen Pilotversuch im Zentrum können mehrere dezentrale Höhenfeuerwerke in den Stadtteilen folgen. Dort, wo organisierte Feuerwerke stattfinden, kann privates Feuerwerk untersagt werden.

Für die Besucher*innen ist ein solcher Wandel in vielerlei Hinsicht attraktiv. So fallen zum einen für die privaten Haushalte keine Ausgaben für Feuerwerkskörper an, die Besucher*innen müssen nicht befürchten, von Dritten mit Feuerwerkskörpern vorsätzlich oder fahrlässig verletzt zu werden, der Feinstaub verbreitet sich bei Höhenfeuerwerken überwiegend nur in höheren Luftschichten und zu guter Letzt müssen die Besucher*innen des Feuerwerks am Neujahrstag keinen Müll mehr entsorgen. Schließlich steht bei organisierten Feuerwerken das gemeinsame Feiern und nicht das gemeinsame Abfeuern von Feuerwerk im Vordergrund.

Dass organisierte Feuerwerke großen Anklang finden, hat sich bei Veranstaltungen wie dem Höhenfeuerwerk am Kap Arkona auf Rügen, dem „Leuchtturm in Flammen“ in Warnemünde sowie dem großen Silvesterfeuerwerk in Travemünde bereits bestätigt.

C. Kurzfristige Strategie für das Silvesterfeuerwerk 2020/2021/ Umsetzung Silvester 2020/2021

In Anbetracht der nur noch kurzen verbleibenden Zeit bis Silvester 2020/2021 und der anhaltenden Corona-Pandemie kommt für dieses Jahr die Organisation eines zentralen Feuerwerks nicht in Betracht. Im Fokus soll die Initiierung eines gesellschaftlichen Austausches über die vorgeschlagene Änderung des Sprengstoffrechts und die Ausweitung bestehender Verbotszonen in der Stadtgemeinde Bremen stehen:

1. Feuerwerksverbotszone: Schlachte

Der Bereich der Fußgängerzone der Schlachte – zwischen Brill und Teerhofbrücke – sollte auf der Grundlage des Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts zu einer generellen Feuerwerksverbotszone (Abbrenn- und Mitführverbot) erklärt werden und ausschließlich dem Verzehr von Getränken und Speisen dienen. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass insbesondere die Schlachte sich als ein Ort herausgestellt hat, an dem aufgrund der hohen Besucher*innenzahlen, der örtlichen Gegebenheiten (zwei Ebenen, Weserbrücken, räumliche Enge) und des in den letzten Jahren festgestellten verantwortungslosen Umgangs mit Feuerwerk das Zulassen von privatem Feuerwerk mit erheblichen Gefahren für Bürger*innen und Einsatzkräfte verbunden ist. Nach dem Vorbild Hamburgs sollte daher, verbunden mit einer umfangreichen Informationskampagne und einem angepassten Sicherheitskonzept, ein Verbot auf der Grundlage des Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts verfügt werden.

Hinweis: Die Durchsetzung von etwaigen coronabedingten Vorgaben (Abstandsregelungen/Kontaktbeschränkungen/Mund-Nasen-Bedeckungspflicht) wird eine verstärkte polizeiliche Präsenz im gesamten Stadtgebiet erfordern und zu einer zusätzlichen Bindung von Kräften führen. In der Silvesternacht wird dies aufgrund der Vielzahl der

Einsatzschwerpunkte und der Unvorhersehbarkeit des Einsatzgeschehens nicht durchgängig sichergestellt werden können.

2. Ausweitung der bestehenden Verbotszone im Bereich der Innenstadt auf das Schnoor-Viertel

Der Bereich Schnoor-Viertel soll von der Verfügung erfasst werden, die bereits für den Marktplatz und das Rathaus ein Verbot vorsieht. Auch im Schnoor-Viertel sind aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit der dort befindlichen Gebäude die Voraussetzungen für ein Verbot auf der Grundlage des Sprengstoffrechts gegeben.

3. Appell

Weiterhin sollte an die Bürger*innen appelliert werden, verantwortungsvoll mit Feuerwerk umzugehen.

Bahnhofsvorplatz

- Bahnhofplatz einschließlich City-Gate,
- Bahnhofstraße zwischen Breitenweg und Bahnhofplatz,
- Hugo-Schauinsland-Platz zwischen Kino-Center, Breitenweg und Bahnhofplatz sowie
- Platz der Deutschen Einheit

Innenstadtbereich

- Altenwall,
- Am Brill,
- Am Landherrnamt
- Am Schlüsselkorb,
- Am Wall zwischen Bürgermeister-Smidt-Straße u. Goetheplatz,
- Ansgarikirchhof und Wandschneiderstraße,
- Ansgaritorstraße vom Ansgarikirchhof bis Höhe Parkhaus,
- Balgebrückstraße
- Bischofsnadel einschließlich Unterführung,
- Böttcherstraße,
- Bredenstraße
- Bürgermeister-Smidt Straße zwischen Weser und Am Wall
- Buchtstraße
- Carl-Ronning Straße
- Dechanatstraße
- Domsheide eingegrenzt durch die Straßen Am Dom und Violentstraße, Osterstorstraße und Balgebrückstraße.
- Domshof einschließlich der Straße Am Dom,
- Erste Schlachtpforte
- Fangturm einschließlich Fangturmplatz
- Hankenstraße
- Hillmannplatz
- Franziskanerstraße
- Goetheplatz
- Hakenstraße,
- Hanseatenhof,
- Hohestraße
- Hinter dem Schütting
- Hutfilterstraße,
- Jakobi Kirchhof
- Katharinenstraße inklusive Gerhard-Iversen-Hof,
- Knochenhauerstraße
- Langenstraße
- Lange Wieren
- Lloydpassage,
- Marktplatz einschließlich der Straße Am Markt.
- Martinistraße
- Obernstraße,
- Ostertorstraße

- Papenstraße,
- Pelzerstraße zwischen Sögestraße und Carl-Ronning-Straße.
- Pieperstraße,
- Schlachte zwischen Erste Schlachtpforte und Fangturm
- Schnoor
- Schüttingstraße
- Spiekerbartstraße
- Sögestraße zwischen Obernstraße und Schüsselkorb
- Stavendamm
- Tiefer
- Unser-Lieben-Frauen-Kirchhof
- Violenstraße
- Wachtstraße
- Wüste Stätte

Vegesacker Bahnhofsvorplatz (bis Alte Hafenstraße) und Grohner Düne

- Bydolek Straße
- Färberstraße
- Friedrich-Klippert-Straße
- Grohner Markt
- Hermann-Fortmann-Straße
- Hermann-Wegener-Straße
- Vegesacker Bahnhofsplatz sowie
- Zur-Vegesacker-Fähre zwischen Sagestraße und Friedrich-Klippert-Straße,

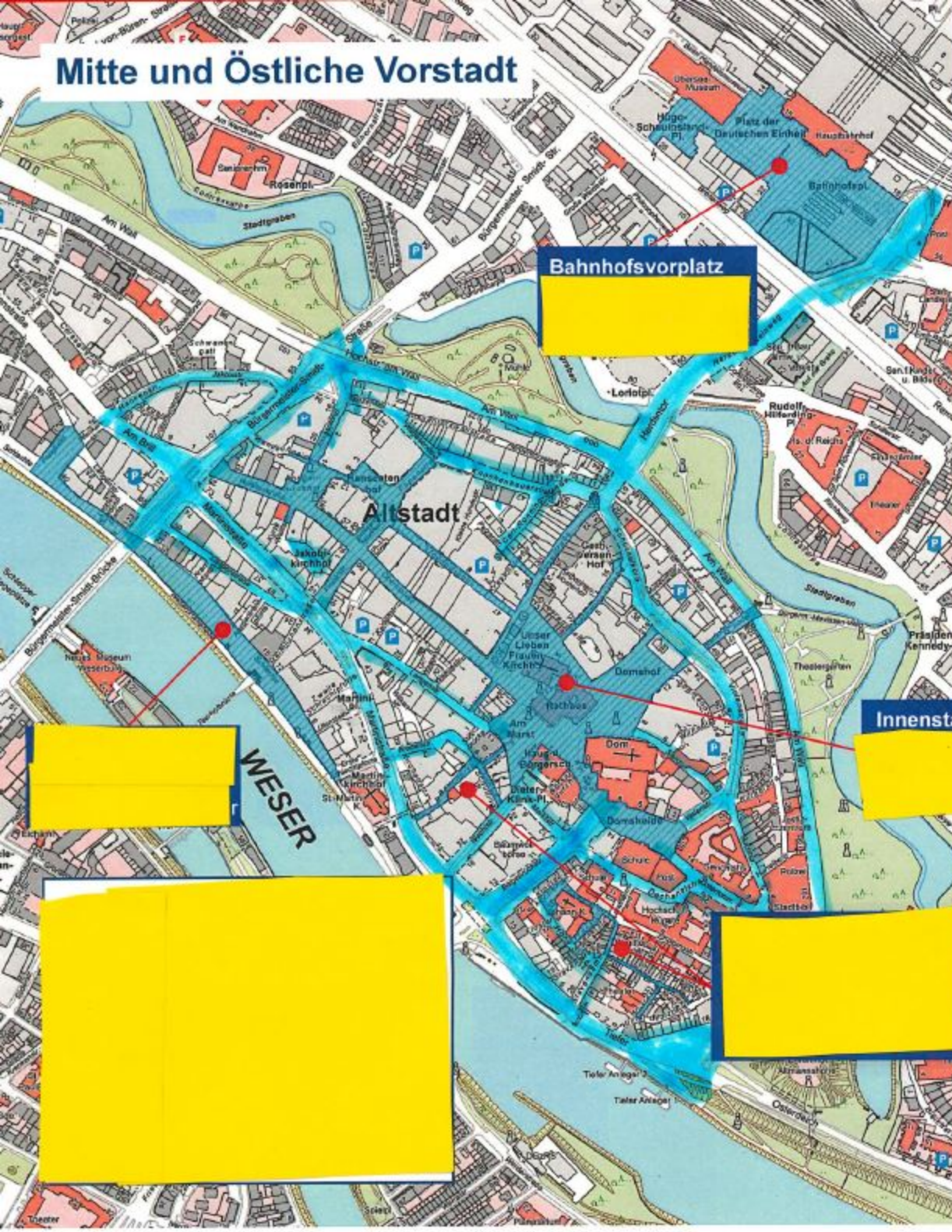
Vegesacker Fußgängerzone

- Botschafter-Duckwitz-Platz,
- Breite-Straße zwischen Reeder-Bischoff-Straße,
- Gerhard-Rohlf's-Straße einschließlich Sedanplatz,
- Höljesweg,
- Reeder-Bischoff-Straße und
- Zur-Vegesacker-Fähre

Viertel (Osterstor/Steintor)

- Am Dobben zwischen Sielwall und Humboldtstraße,
- Körnerwall
- Ostertorsteinweg einschließlich Ulrichsplatz.
- Sielwall
- Vor dem Steintor

Mitte und Östliche Vorstadt

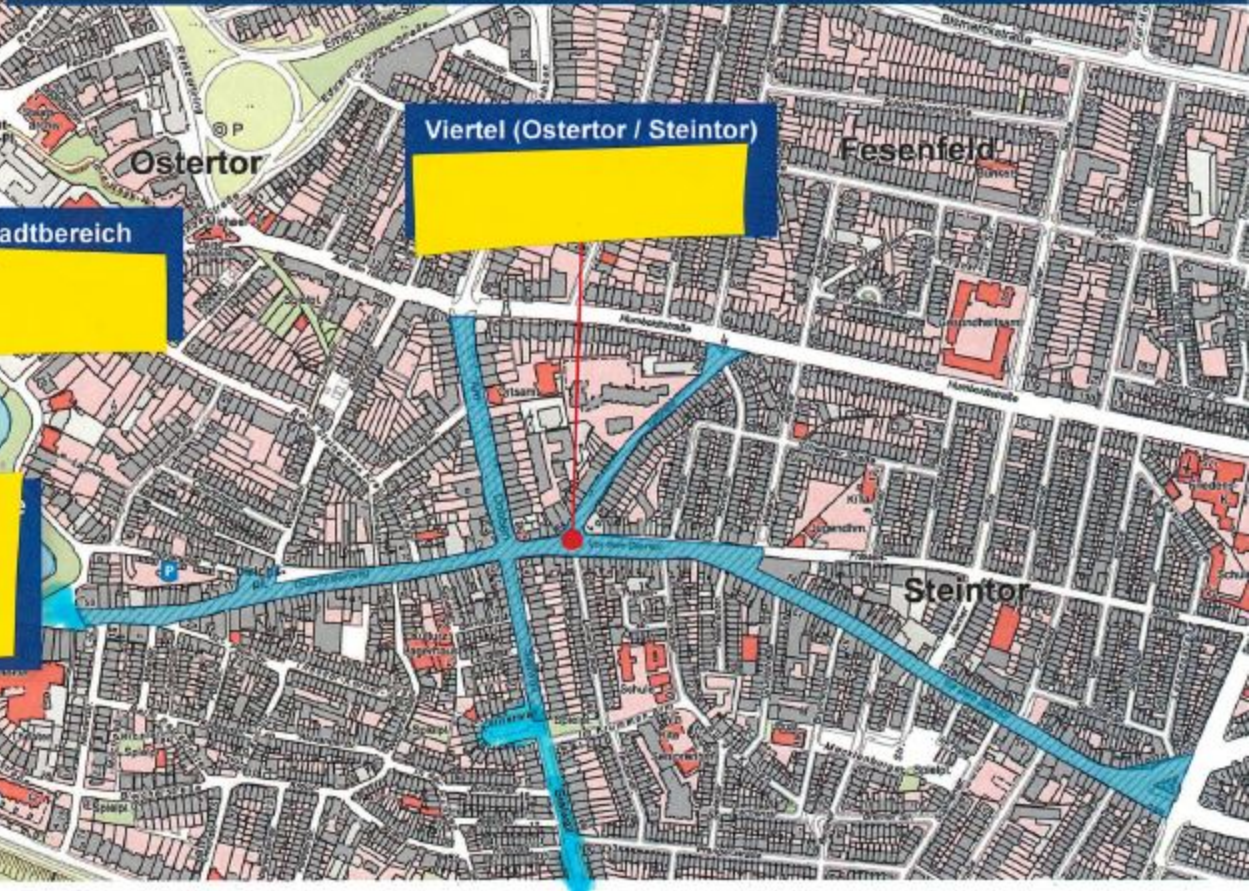


Veogesack



Veogesacker Bahnhofplatz
(bis Alte Hafenstraße)

Viertel (Ostertor / Steintor)

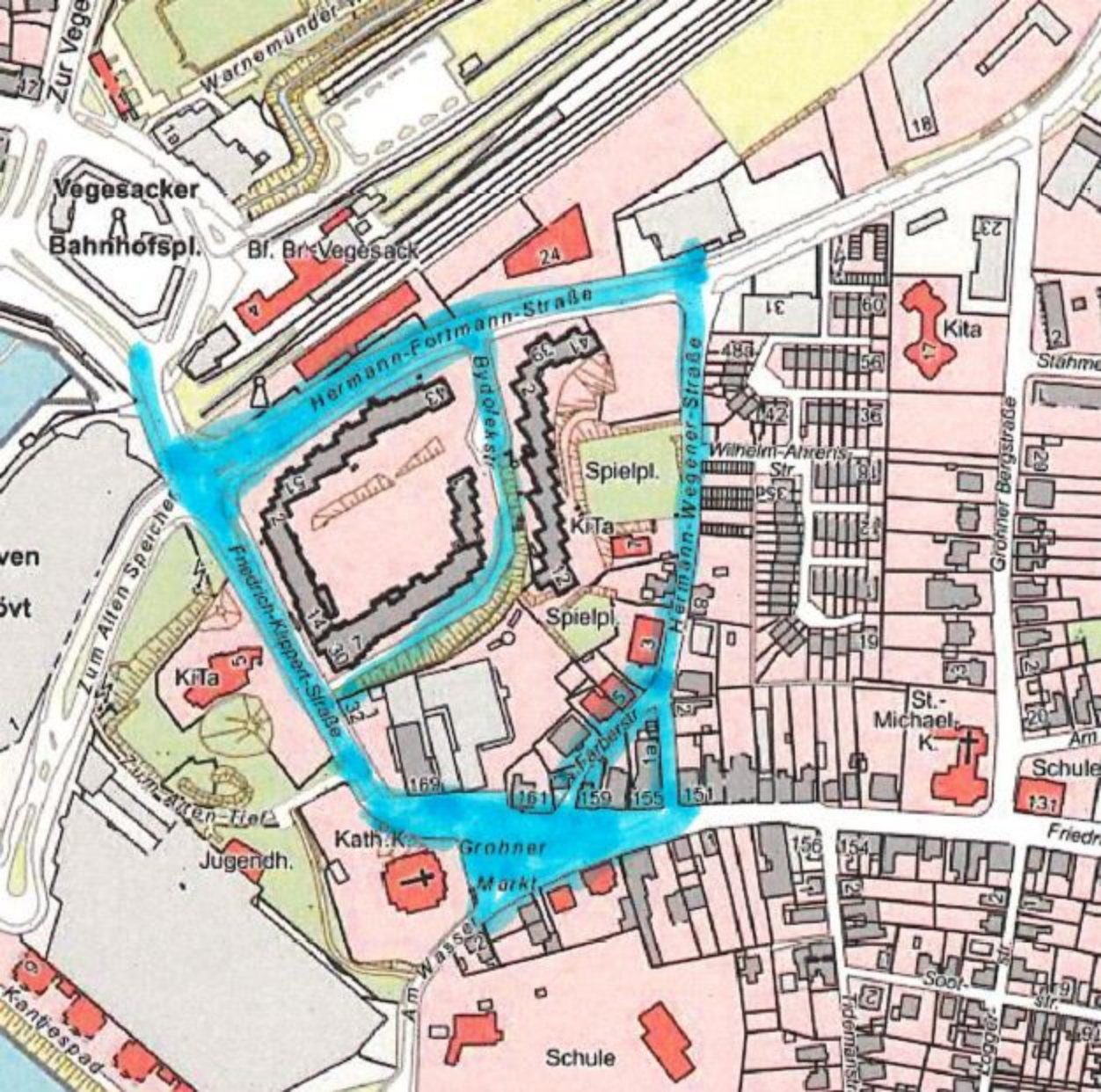


[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



Vegesacker
Bahnhofspl.

Bf. Br. Vege sack

Hermann-Formann-Str.

Kita

Spielpl.

Spielpl.

St.-Michael
K.

Kita

Jugendh.

Kath.K.

Grohner
Markt

Schule

Schule

Friedr